

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 27 (1965)

Heft: 2

Rubrik: Zeichengebung durch die Führer landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

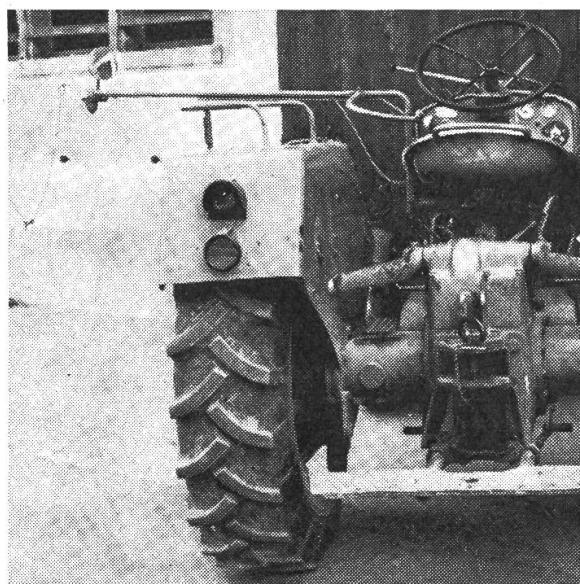
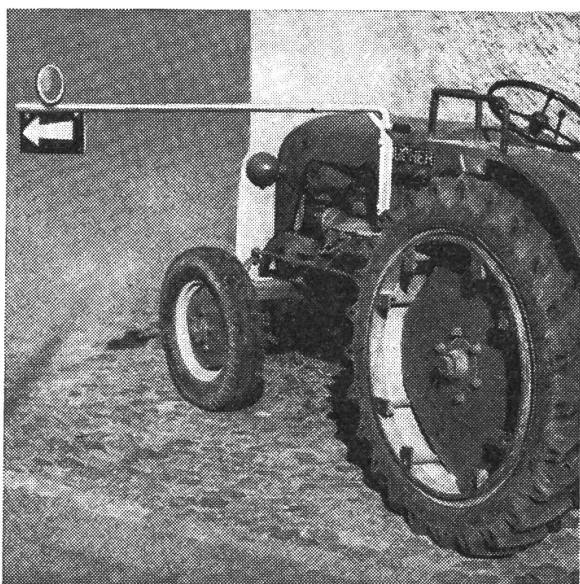
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeichengebung durch die Führer landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge

Ueber das Anzeigen der Fahrtrichtung, resp. einer Richtungsänderung, schrieb der Bundesratsbeschluss vom 18. Juli 1961 über landw. Motorfahrzeuge und Anhänger in Art. 6, Ziff. 5, folgendes vor: «Sind Richtungsanzeiger und Rückblickspiegel vorhanden, so gelten dieselben Vorschriften wie bei gewerblichen Motorwagen. Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge können mit einem Gerät versehen sein, das beim Mitführen sichhemmender Ladungen oder Anhänger dem Führer gestattet, nach hinten zu blicken und das Abbiegen nach links anzudecken.» Diese den speziellen Verhältnissen der Landwirtschaft Rechnung tragende Bestimmung wurde ab 1. Januar 1963 abgelöst durch den Art. 28 der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV). Ziff. 1 dieses Artikels lautet: «Der Fahrzeugführer hat alle Richtungsänderungen anzukündigen, auch das Abbiegen nach rechts. Selbst der Radfahrer, der zum Ueberholen eines andern ausschwenkt, hat dies anzudecken.» Ziff. 3 des gleichen Artikels lautet: «Hat ein Fahrzeug keine Richtungsanzeiger oder sind sie nicht wirksam, so zeigt der Führer oder ein Mitfahrer mit dem Arm nach der einzuschlagenden Richtung. Ist dies nicht möglich, so muss er besonders vorsichtig abschwenken.» Die Ziff. 4 wendet sich wie folgt an die Fahrer landw. Motorfahrzeuge: «Befördern landwirtschaftliche Motorfahrzeuge oder Anhänger sichhemmende Ladungen, so hat der Führer eine reflektierende Kelle mit weissem Pfeil auf rotem Grund zu verwenden, wenn das Fahrzeug nicht mit einem besonderen Anzeigegerät versehen ist. Mit Kelle oder Anzeigegerät dürfen andere Strassenbenützer nicht gefährdet werden.»

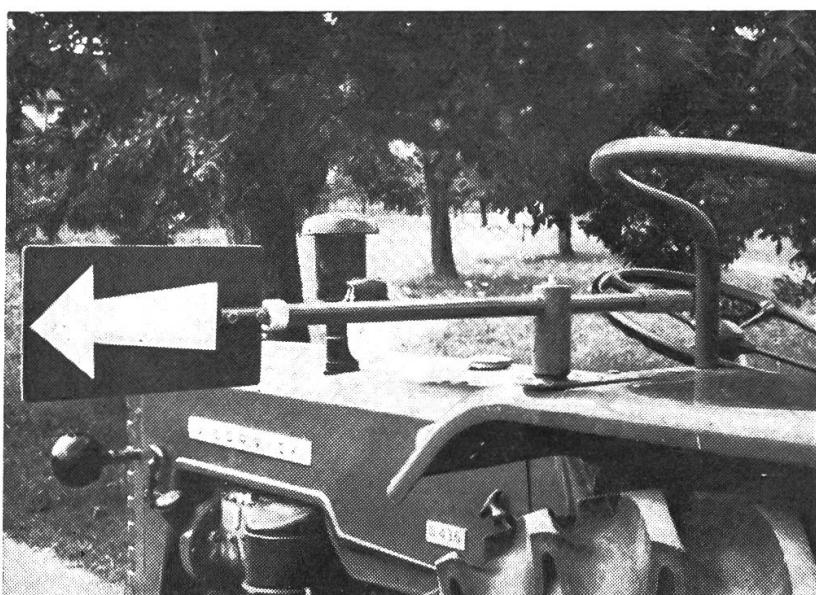


Diese Neuregelung über das Zeichengeben verursacht in den landw. Kreisen einige Unsicherheit über die Zulässigkeit der bis anhin üblichen Anzeigegeräte zur Kenntlichmachung des Linksabbiegens. Eine diesbezüg-

liche Anfrage beantwortete der Chef der Unterabteilung Straßenverkehr wie folgt: «Gemäss Art. 34, Abs. 3 SVG und Art. 28 VRV muss der Fahrzeugführer jede Richtungsänderung anzeigen, nach ausdrücklicher Vorschrift auch das Abbiegen nach rechts. Fehlen Richtungsanzeiger oder sind sie nicht wirksam, so ist die Richtungsänderung durch Handzeichen anzukündigen; die Führer landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge haben bei der Beförderung sichhemmender Ladungen eine Kelle zu verwenden, wenn das Fahrzeug kein besonderes Anzeigegerät besitzt.

Somit sind auch die Führer landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge verpflichtet, je nach dem durch Handzeichen, Kelle oder Anzeigegerät das Abbiegen nach rechts anzuzeigen. Die weitergeltende Ausrüstungsvorschrift, wonach die Landwirtschaftstraktoren mit einem Gerät ausgerüstet sein können, das beim Mitführen sichhemmender Ladungen oder Anhänger dem Führer gestattet, nach hinten zu blicken und das Linksabbiegen anzuzeigen, ändert an dieser Verpflichtung nichts (Art. 6, Abs. 5, des BRB vom 18. Juli 1961 über landwirtschaftliche Motorfahrzeuge... usw.) Art. 10, Abs. 4, des genannten BRB, wonach bei sichhemmenden Ladungen wenigstens das Linksabbiegen anzuzeigen ist, wurde durch den zitierten Art. 28 VRV ersetzt. Daraus ergibt sich folgendes:

Werden keine sichhemmenden Ladungen oder Anhänger mitgeführt, so genügt es, wenn das Rechtsabbiegen durch ein Handzeichen angekündigt wird. Noch besser ist auch in diesem Fall die Verwendung der Kelle. Das Handzeichen nach rechts ist auch erforderlich, wenn der Landwirtschaftstraktor mit einem Spiegel-Blinkgerät zur Anzeige des Linksabbiegens ausgerüstet ist.



Beim Mitführen sichhemmender Ladungen oder Anhänger, wo Kelle oder Anzeigegerät vorgeschrieben ist, muss das Rechtsabbiegen mit der Kelle angezeigt werden. Ist nur ein Anzeigegerät für das Linksabbiegen vorhanden, so wird man es tolerieren müssen, dass der

Traktorführer den nachfolgenden Fahrzeugen das Rechtsabbiegen nicht ankündigt, dies schon deshalb, weil die langsam fahrenden Landwirtschaftstraktoren ohnehin ganz rechts fahren müssen (Art. 10, Abs. 3 VRV). Dagegen ist der Traktorführer verpflichtet, wenigstens den entgegenkommenden Fahrzeugen (z. B. wenn diese bei einer einmündenden Stopstrasse warten) das Rechtsabbiegen anzudeuten. Wenn aber nachfolgende Straßenbenutzer das Rechtsabbiegen des Landwirtschaftstraktors mangels Zeichengabe nicht erkennen können, erfordert dies vom Traktorführer erhöhte Sorgfalt (vgl. Art. 28, Abs. 3 VRV), besonders dann, wenn er vor dem Rechtsabbiegen auf der rechten Seite freien Raum lässt, so dass z. B. ein Radfahrer zum Rechtsvorfahren versucht sein könnte.

Man wird die Entwicklung der Dinge weiterverfolgen müssen. Sollten Landwirtschaftstraktoren mit Spiegel-Blinkgeräten beim Rechtsabbiegen vermehrt Unfälle verursachen (was wir nicht erwarten), so wäre die Sachlage neu zu prüfen. Wir behalten uns auch vor, die Angelegenheit zu gebener Zeit der Ständigen Strassenverkehrskommission zu unterbreiten.

● **Fülle Treibstoff nie bei laufendem Motor ein!**

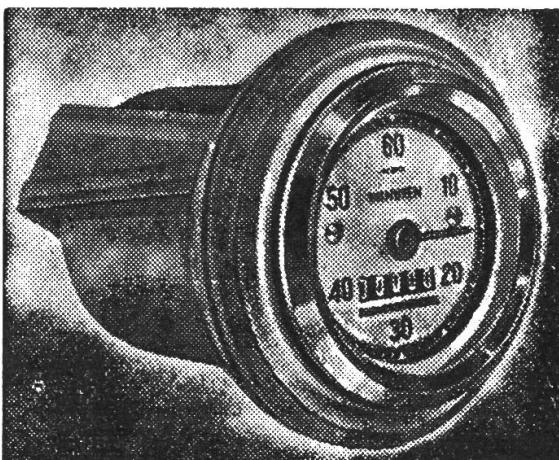
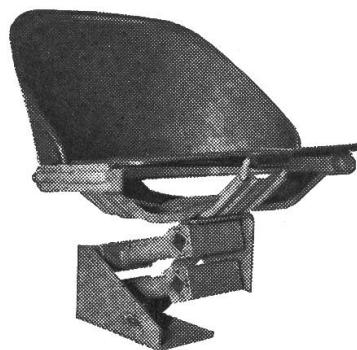
Richtig sitzen — gesund arbeiten

mit dem FTG-Gesundheitssitz für Traktorführer

- Vierfaches Federsystem mit hydraulischer Stoßdämpfung
- unverwüstliche Gummifederung
- gute Beckenabstützung

Der FTG-Sitz schützt Rücken und innere Organe
Verlangen Sie Sitzprospekt mit Preisliste

Jac de Wilde & Co., Bottmingen BL
Telefon (061) 47 20 64



**Sie sparen Geld mit dem elektr.
Betriebsstunden-
zähler
für Traktoren etc.**



1. Erfassen der wirklichen Betriebsstunden.
2. pünktliche Pflege
3. rechtzeitiger Ölwechsel
4. Einfache Montage

**VDO-Service und Generalvertretung
Krautli Auto Parts AG., 8003 Zürich**
Badenerstr. 281, Tel. (051) 25 88 90